
Allgemeine Liefer und Zahlungsbedingungen.

I. Abschluss des Vertrages

1. Angebote des Lieferers sind unverbindlich, maßgebend ist die Auftragsbestätigung.

Ein mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilter Auftrag gilt nur dann als angenommen, wenn dieser vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Mündliche, telefonische oder schriftliche Abreden, auch besondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, sowie Ergänzungen oder Abänderungen von Aufträgen, sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich durch den Lieferer bestätigt werden.

II. Angebote und Unterlagen

Kostenvoranschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Kalendertage gültig.

Der Lieferer haftet nicht für Fehler, die sich aus denen vom Besteller eingereichten

Unklaren, oder mündlichen Vorgaben ergeben.

III. Zahlungsbedingungen und Lieferungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk des Lieferers, ausschließlich Fracht und Verpackung entsprechend der jeweils gültigen Preisvorgaben des Lieferers. Bei Sonderanfertigungen ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis maßgeblich.

Sonderanlagen sind grundsätzlich, die nach Erfordernis der Aufgabe konzipierte Anlagen.

Die Bezahlung von Sonderanlagen sind grundsätzlich in Abschlagszahlungen, sowie der Restbezahlung vor Versandbereitschaft, zu begleichen.

In Ausnahmefällen, bei einer Innlandüberwachung des Lieferers, können 10% des Nettopreises Innerhalb 8 Tage und nach erfolgter Inbetriebnahme gezahlt werden.

Nachträgliche, vorgeschobene Mängelrügen, entbinden nicht von der Restzahlung.

Sollte der Lieferer selbst, zur örtlichen Verfügung und Schulung aufgefordert werden, so sind dessen Kosten zu übernehmen.

Sollte die Inbetriebnahme von seitens des Bestellers durch betriebliche Verzögerungen, unplanmäßig verhindert werden, so ist die Restzahlung fällig.

Standartanlagen für die Bädertechnik, sind vom Besteller, Fachhändler, an den Lieferer vor Versandbereitschaft zu bezahlen.

2. Eine Zurückhaltung oder Forderung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen irgendwelcher Art, wegen unsachgemäßer Betriebsweise, Installation oder unterlassener Wartung, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, sowie den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so ist der Besteller nicht mehr zum Besitz des Kaufgegenstandes berechtigt. Der Lieferer kann die sofortige Herausgabe unter

Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes und auf Kosten des Bestellers, verlangen. Der Lieferer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf best möglichst zu verwerten, wobei der Erlös nach Abzug der Kosten dem Besteller auf seine

gesamte Schuld erbracht wird und ein etwaiger Übererlös ihm ausbezahlt wird.

3. Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tage der Auftragsbestätigung und Abschlagszahlung. Werden während der Lieferzeit von seitens des Bestellers dem Lieferer Änderungswünsche des Lieferumfangs und der Art der Lieferung aufgegeben, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das Gleiche gilt auch, wenn Zulieferer ihre Liefertermine nicht einhalten oder wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen und Unterlagen Dritter, oder für die Ausführung der Lieferungen erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen.

5. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers und auf dem nach Ermessen des Lieferers besten Wege. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft ab, die Gefahr auf den Besteller über.

III. Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen, die den Angeboten beigelegt sind, behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne Genehmigung des Lieferers nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen sofort zurückzusenden.

2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher für den Besteller aus dem Liefervertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Nebenanforderungen Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für diejenigen Forderungen, die im Laufe der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit den Kaufgegenständen entstehen, also z.B. aus Forderungen für Reparaturen, Ersatzteilen, Zubehörlieferungen, Gewährleistung und Haftung.

3. Die gelieferte Ware bleibt ferner im Vorbehaltseigentum des Lieferers, die alle sonstigen Forderungen des Lieferers, die diesem gegen den Besteller aus anderen Rechtsgeschäften zustehen, ausgeglichen sind.

IV. Abnahme

1. Eine Abnahme der vom Lieferer erbrachten Leistung, hat nach angezeigter Fertigstellung, unverzüglich zu erfolgen. Wird die ges. Anlage nicht unmittelbar, bei Versandbereitschaft abgenommen, so hat der Besteller die Einlagerung und Kosten der Speditionsvorbereitungen zu zahlen.

2. Wird die gelieferte Ware mit einer anderen Sache derart verbunden, das sie wesentlicher Bestandteil derselben wird, die als Hauptsache anzusehen ist, die vorgesehene Betriebsweise zweckentfremdet wird, so gehen die Gewährleistungen auf den Käufer über.

3. Wird das Eigentum des Lieferers verpfändet, so hat der Käufer dem Lieferer unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl dem Dritten als auch dem Lieferer gegenüber schriftlich zu bestätigen.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Für den physikalisch-elektrischen Teil gelieferter Waren, Motoren, Ozonröhren, Pumpen, Kompressoren, elektrotechnisches Zubehör, und sonstige Fremderzeugnisse übernimmt der Lieferer bei Dauerbetrieb, sowie drehende Teile 12 Monate.

Bei berechtigten Mängel, erfolgt kostenlose Nachbesserung der Teile.

2. Für Schäden, und Aufwendungen, die sich infolge unrichtiger Angaben des Bestellers, z.B. hinsichtlich Einbaumaßnahmen, Wasserbelastung, Wasserführung, Wassermenge, Wasserqualität, Stromart oder Spannung ergeben, ist der Besteller ausschließlich selbst verantwortlich. Bei industriellen Abwässern, die mit aggressiven Chemikalien belastet sind, sowie einer ständigen Veränderung unterliegen, ist eine vorläufig, physikalische Vorprüfung empfohlen.

Die ermittelten Werte bilden nur eine Hochrechnung für die Anlagenplanung der vorgegebenen Aufgabenstellung. Eine endgültige physikalische Erfolgsgarantie, kann durch die wechselnden, zeitlich reagierenden, molekularen Eliminierungen, von chemischen wie organischen Belastungen nicht gegeben werden.

3. Der Lieferer stützt seine ordnungsgemäße Funktion und zugesagte Leistungsfähigkeit der Anlage, auf jahrelange Erfahrungswerte sowie einer vorgezogenen, eigenen Laborprüfung, des zu behandelnden Prozess-Abwassers.

Aufgrund von Ermittlungen der Probenwerte, wird die Anlagenplanung vorgenommen und angeboten.

Sollte die erforderliche Reinheitsqualität durch die sachgerechte, Funktionsweise dennoch nicht erreicht werden, so ist der Lieferer bemüht, eine Erweiterung von Leistungen gegen Kostenerstattung vorzunehmen.

Bei Anlagenbestellungen im Abwasserbereich, ohne Analysen, Vorplanungen und Auswertungen, können erforderliche Abbauleistungen, fraglich werden.

4. Eine Entschädigung für Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Beseitigung eines Mangels oder eines Schadens entstehen, z.B. Kosten für Einrichtungen, Transport, Montage, usw., ist ausgeschlossen.

5. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen und evtl. Gutachten und Reisekosten verursachen, trägt der Besteller die entstehenden Kosten.

6. Ist der Besteller ein Fachbetrieb, so ist er verpflichtet, ab dem Kauf den Service zu übernehmen.

7. Für Schäden, die durch den Besteller aufgrund unsachgemäßer Installation, sowie falscher Handhabung

entgegen der Betriebsanleitung, oder der Empfehlung des Lieferers, verursacht werden, ist der Besteller ausschließlich selbst verantwortlich.

8. Geht außer im Falle der zulässigen Weiterveräußerung der Kaufgegenstand während der Garantiefrist in anderen Besitz über, so erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

9. Der Lieferer haftet nicht für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit (z.B. Membranen, Ventilplatten und Kugellager) oder nach Art ihrer Verwendung einem Verschleiß unterliegen oder wenn Fehler durch Unachtsamkeit, falsche Behandlung, fehlerhafte oder unsachgemäße Montage oder Bedienung, mangelhafte Wartung oder Reinigung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Witterungs- oder Natureinflüsse oder natürliche Abnutzung entstanden sind.

10. Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn vor Ausbesserung nach IV. Abs. 3, wie sie vom Lieferer vorzunehmen ist, eigene Nacharbeiten oder Eingriffe, gleich welcher Art, durch den Besteller oder in seinem Auftrag durch Dritte an der gelieferten Ware oder Teilen derselben vorgenommen werden.

11. Hinsichtlich der mit den Lieferteilen oder kompletten Anlagen zu erzielenden Wasserqualität (z.B. Ammoniak- oder CSB Belastung Ph- oder Redox - Wert, Keimtötungsrate, chemischer Abbau Ozonisierungsleistung) haftet der Lieferer nicht für solche Mängel, die durch unrichtiges Betreiben der Lieferteile oder Anlagen (z.B. Pumpenleistung, Ozonmenge) entstehen, da die richtige Betriebsweise von der jeweiligen Wasserbelastung und Wasserart abhängt und im Einzelfall vom Betreiber durch Kontrollmessungen grundsätzlich selbst ermittelt werden muss.

V. Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken oder gar zur Einstellung des Betriebes führen, oder für den Fall, das notwendiges Zubehör nicht zu beschaffen ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Macht er davon Gebrauch, so hat er dies binnen angemessener Frist nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

VI. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Mahnungen und Zahlungen, sowie für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist KASSEL, insbesondere auch wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller einen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat, diesen nach Vertragsabschluß verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist.

VII. Schluss

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen, einschließlich der Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, verbindlich. Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.